

Weisungen an Mitarbeitende

Für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und für die Minimierung von Betriebsstörungen haben die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung folgende Regelungen einzuhalten:

- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten bei der Umsetzung der Arbeitssicherheit, der Elektrosicherheit und des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie helfen mit, ihre Arbeit sicher zu gestalten und informieren ihre Vorgesetzten über mögliche Verbesserungen.
- Die Mitarbeitenden müssen ihre Tätigkeiten in sicherer Weise ausführen, d.h. sie lassen die notwendige Sorgfalt bei der Ausübung walten und befolgen Arbeitsanweisungen und Sicherheitsregeln (Eigenverantwortung). Die vorhandenen Schutzeinrichtungen und / oder die für die Tätigkeit definierte persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind zu nutzen.
- Die zur Verfügung gestellten Betriebsmittel (Geräte inkl. Schutzeinrichtungen, technische Anlagen, PSA) dürfen nur für ihren Zweck eingesetzt werden. Sie sind gemäss Bedienungsanleitung / Instruktion zu nutzen. Die Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege, Wartung) liegt in eigener Verantwortung gemäss der zugewiesenen Kompetenz.
- Defekte an Betriebsmitteln (Geräte inkl. Schutzeinrichtungen, technische Anlagen, PSA) oder Schäden an der Infrastruktur (Möbiliar, Fenster, Türen, Treppen, Geländer, Decken, Böden etc.) sind dem Vorgesetzten, dem Hauswart / Gebäude-Sicherheitsbeauftragten oder dem Hausverantwortlichen unverzüglich zu melden. Die Nutzung von nicht einwandfreien Betriebsmitteln ist verboten.
- Die Nutzung von privaten Geräten wie Kaffeemaschinen, Kühlschränken, Ventilatoren, etc. bedarf einer Bewilligung der Direktion BBZ Olten. Die Durchführung der Wartung sowie der ordentlichen Kontrollen betreffs Elektrosicherheit liegen auch in der Verantwortung der Direktion BBZ Olten.
- Das Rauchen ist in allen Gebäuden der kantonalen Verwaltung generell verboten.
- Die Schliessregelung des Gebäudes ist zu beachten. Unbekannte Personen in Mitarbeiter vorbehaltenen Bereichen sind nach der Autorisierung zu befragen und gegebenenfalls wegzuweisen oder zu melden. Verdächtige Gegenstände sind gemäss den Weisungen des Notfallkonzepts des Gebäudes zu behandeln.
- Sämtliche Räume und Schränke mit den folgenden Zeichen dürfen nur durch instruierte Personen oder in deren Begleitung betreten resp. geöffnet werden.



- Die Fluchtwege sind in Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt, welche in den Stockwerken angeschlagen sind. Die Fluchtwege sind frei zu halten.
- Die Mitarbeitenden verhalten sich im Notfall gemäss den im Notfallkonzept des Gebäudes definierten Weisungen (siehe auch Notfallkarte). Den Anweisungen des Personals der Notfallorganisation (Träger einer gelben Weste) und der Blaulichtorganisationen sind strikte Folge zu leisten.

Die instruierte Person bestätigt, die Instruktionen verstanden zu haben und verpflichtet sich, die Anweisungen zu befolgen.

Instruktor:

Instruierter:

.....
Datum und Unterschrift

.....
Datum und Unterschrift

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname